

Hinweise zur Nutzung von KI-Werkzeugen in Kursen des Sprachenzentrums im SoSe 2024

KI-Werkzeuge im Unterricht und in Prüfungen

- Lehrende können KI-Werkzeuge wie *ChatGPT* (<https://chat.openai.com/>), *DeepL Write* (<https://www.deepl.com/en/write>), *DeepL Translate* (<https://www.deepl.com/translator>), *Grammarly* (<https://www.grammarly.com/>) etc. zur Demonstration im Unterricht einsetzen, sofern sie dies für sinnvoll erachten und die Nutzung vorstellen wollen.
- Da die Universität Münster seit dem 08.05.2024 mit [UniGPT](#) einen eigenen, DSGVO-konformen Zugang zu LLM-Modellen bereitstellt, können Lehrende für alle verpflichtend *UniGPT* im Unterricht einsetzen.
- Lehrende entscheiden darüber, ob der Einsatz von KI-Werkzeugen in Prüfungsleistungen ihrem Kurs grundsätzlich erlaubt oder verboten ist, und informieren ausdrücklich darüber. Wenn Lehrende wollen oder freistellen, dass Studierende KI-Werkzeuge nutzen, dann muss der Einsatz des KI-Werkzeugs genau gekennzeichnet werden.
- Diese Kennzeichnung umfasst die Markierung oder Benennung der Textpassagen oder Arbeitsschritte, die an ein KI-Werkzeug abgegeben wurden, den Umfang des übernommenen Outputs, sowie den Umfang der eigenen Überarbeitung, die Nennung des verwendeten KI-Werkzeugs und ggf. Angabe des verwendeten Prompts (vgl. [Formular des Sprachenzentrums](#)).
- Wenn Studierende ein KI-Werkzeug verwenden wollen, sollten sie sich vorab gründlich über die Leistungsfähigkeit und die Grenzen des jeweiligen KI-Werkzeug informieren. Alle KI-Werkzeuge können *bias* und Falschinformationen „fabrizieren“, dabei aber korrekt und glaubwürdig klingen. Auch Sprachwerkzeuge (wie *Grammarly*, *DeepL* oder *LanguageTool*) machen Fehler. **Überprüfen Sie daher immer den Output, bevor Sie etwas davon verwenden!**
- Studierende sind für ihre eingereichten Texte verantwortlich – auch für den mit einem KI-Werkzeug generierten Output.
- Lehrende können die angegebene Verwendung durch Stichproben oder Nachfragen überprüfen. Studierende sollten darauf vorbereitet sein, ggf. die Einzelheiten der Verwendung von KI-Werkzeugen zu diskutieren und die Zwischenschritte im Arbeitsprozess aufzuzeigen.
- Unerlaubte Nutzung von KI-Werkzeugen bei Prüfungsleistungen bzw. Nicht-Kenntlichmachen von mit KI-Werkzeugen erstellten Texten bei erlaubter Nutzung wird als Täuschungsversuch gemäß § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung gewertet und entsprechend sanktioniert.

Sprachenzentrum der Universität Münster

gez. Heike Mersmann-Hoffmann, Dr. Andrea Schilling



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).